



Beschlussvorlage

Nr.: B-164/2018
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Wustermark	04.10.2018	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	09.10.2018	öffentlich
Gemeindevertretung	23.10.2018	öffentlich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. W 41 "Photovoltaikanlage an der Bahntrasse Priort-Wustermark" hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. W 41 „Photovoltaikanlage an der Bahntrasse Priort-Wustermark“ im Ortsteil Wustermark östlich entlang der Bahntrasse Priort – Wustermark sowie nördlich und südlich der Deponiefläche im Normalverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Der Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 12,4 ha umfasst Teile der Flurstücke 120, 38/2, 117, 36/2, 35/2, 34/2, 33/2, 32/2, 31/2, 29/2, 27/2, 24/3, 18 und 115 sowie die Flurstücke 26/1, 116 und 184 der Flur 16 in der Gemarkung Wustermark. Der gesamte Geltungsbereich ist im beigefügten Kartenausschnitt (Anlage) dargestellt, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Das allgemeine Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Davon ausgeschlossen sind die Flurstücke 33/2, 32/2, 31/2 und 29/2 der Flur 16 in der Gemarkung Wustermark ohne Planung.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wustermark ist dem Geltungsbereich und dem Planungsziel des oben genannten Bebauungsplanes entsprechend im Parallelverfahren zu ändern.

Sachverhalt/ Begründung:

Der Vorhabenträger beantragte mit Schreiben vom 20.04.2018 die Einleitung des o. g. Bebauungsplanverfahrens sowie die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Planungsziel in der Gemeinde Wustermark östlich entlang der Bahntrasse Priort – Wustermark sowie nördlich und südlich der Deponiefläche (Fuchsberg) eine Freiflächenphotovoltaikanlage zur Stromerzeugung von um die 7 MWp (Megawatt Peak) auf einer Fläche von ca.12,4 ha zu errichten. Im bezeichneten Bereich befindet sich eine Deponiefläche (Fuchsberg). Diese soll nicht bebaut werden. Die weiteren Flächen werden aktuell landwirtschaftlich genutzt. Sie bieten Platz für eine elektrische Leistung von ca. 7 MWp. Hier wird als ersten Schritt im südlichen Teil die Errichtung von 750-kwp-Anlage mit der Option auf eine spätere Erweiterung geplant.

Es ist beabsichtigt die Photovoltaikanlagen in der Freifläche grundsätzlich einzuzäunen. Die Bewirtschaftung der inliegenden Flächen so über eine Mahd oder Schafbeweidung erfolgen.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde ist das Vorhabengebiet teilweise als Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „weiträumige Grünlandnutzung“ und teilweise als Fläche für die Landwirtschaft „Acker“ dargestellt. Das Vorhabengebiet liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. Freiflächenphotovoltaikanlagen sind gemäß § 35 BauGB keine privilegierten Vorhaben im Außenbereich und es bedarf somit die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes.

Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass bekanntermaßen bereits jetzt nicht alle anstehenden und begonnen Planungen zeitnahe bearbeitet werden können.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Der Vorhabenträger hat sämtliche Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes zu tragen.

Anlagenverzeichnis:

Auszug Flächennutzungsplan der Gemeinde Wustermark
Geltungsbereich

Az.: 612603-W 41
18.09.2018